

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 28. Mai 1965

40. Stück

- 118.** Verordnung: Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Verwaltungsdienst“
119. Verordnung: Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Stempelmarkengesetzes
120. Verordnung: Neuerliche Änderung der Verordnung über die Gewährung von Ruhegehaltszulagen und Versorgungszulagen auf Grund der Exekutivdienstzulage, der Wachdienstzulage und der Truppendienstzulage
121. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

118. Verordnung der Bundesregierung vom 6. April 1965, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Verwaltungsdienst“

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 93, wird für den Dienstzweig „Verwaltungsdienst (einschließlich Rechnungshilfsdienst)“ (Anlage 1, Teil C, Abschnitt II der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948) folgende Prüfungsvorschrift erlassen:

Vorschrift über die Prüfung für den Verwaltungsdienst

(Verwaltungsdienstprüfung C)

§ 1. (1) Die Prüfung für den Verwaltungsdienst (Verwaltungsdienstprüfung C) ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, auf Grund eines zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung zu entwerfen.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des Verfassungsrechtes und des Aufbaues der Behörden in Österreich.

2. Die Grundzüge eines Rechtsgebietes des Verwaltungsrechtes.

3. Die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Grundzüge der übrigen Verfahrensgesetze.

4. Die wesentlichsten Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Bediensteten der Gebietskörperschaft, in deren Dienst der Prüfling steht.

§ 2. (1) Bedienstete des Bundes sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie die in der Anlage 1,

Teil C, Abschnitt II, Dienstzweig Nr. 102 der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, vorgeschriebene, mindestens acht Jahre dauernde Verwendung aufweisen; sie müssen überdies nachweisen, daß sie die Stenotypisten-, die Stenotypie- oder die Allgemeine Kanzleiprüfung abgelegt haben.

(2) Personen, die im Dienste einer anderen Gebietskörperschaft stehen, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie nachweisen, daß die Ablegung der Prüfung für den Dienstzweig, in dem sie verwendet werden, vorgeschrieben und nicht zwingend vor einer anderen Kommission abzulegen ist.

§ 3. (1) Die Prüfungskommissionen für die Verwaltungsdienstprüfung C werden für die Gebiete der einzelnen Bundesländer am Ort des Sitzes der Landesregierung errichtet. Für die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien oder für zwei dieser Bundesländer kann eine gemeinsame Kommission errichtet werden.

(2) Die Zuständigkeit der Prüfungskommission richtet sich nach dem Dienstort des Prüfungswerbers. Wenn sich jedoch die Prüfung auf ein Rechtsgebiet erstreckt (§ 1 Abs. 3 Z. 2), das nur bei der Prüfungskommission in Wien geprüft wird, so ist diese Kommission zuständig.

(3) Für die sachlichen Erfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte hat die Behörde aufzukommen, bei der die Prüfungskommission ihren Sitz hat; diese Behörde wird vom Bundeskanzleramt bestimmt.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt. Aus ihrer Zahl bestellt der Bundeskanzler für die gleiche Funktionsdauer die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und ihre Stellvertreter. Bei Entfall von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission werden die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer bestellt.

- (2) Die Mitglieder müssen
 a) Beamte des höheren Dienstes oder
 b) Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes oder des Rechnungsdienstes sein.

(3) Die für die Prüfung des im § 1 Abs. 3 Z. 2 genannten Gegenstandes bestimmten Mitglieder werden auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers bestellt.

(4) Die Prüfungskommission für die Abhaltung der einzelnen Prüfungen (Prüfungssenat) besteht aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden und aus zwei Prüfungskommissären, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder bestimmt werden. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 1, 3 und 4 genannten Gegenstände soll rechtskundig sein. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 2 genannten Gegenstände soll ein rechtskundiger Beamter oder ein in dem zu prüfenden Rechtsgebiet tätiger Beamter des höheren Dienstes sein.

§ 5. (1) Um Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der zuständigen Prüfungskommission anzusuchen. Im Ansuchen ist das Rechtsgebiet (§ 1 Abs. 3 Z. 2) anzugeben, auf das sich die Prüfung erstrecken soll. Es muß ein Rechtsgebiet aus der anliegenden Liste gewählt werden. Die Dienstbehörde ist berechtigt, das Rechtsgebiet zu bestimmen; macht sie hievon keinen Gebrauch, so wählt der Prüfungswerber.

(2) Die Dienststelle leitet das Gesuch unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis, dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung zu entnehmen ist, sowie unter Mitteilung des Ergebnisses der letzten Qualifikation an die Prüfungskommission weiter. Hat die Dienstbehörde von der Möglichkeit der Auswahl eines Rechtsgebietes Gebrauch gemacht, so ist dieses Rechtsgebiet von der Dienststelle anzugeben.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, der zugleich den Prüfungstag festsetzt.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung kann binnen zwei Wochen beim Bundeskanzleramt Berufung erhoben werden; die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen.

§ 6. (1) Das Thema der schriftlichen Prüfung ist dem Rechtsgebiet (§ 1 Abs. 3 Z. 2) zu entnehmen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Das Thema der schriftlichen Prüfung ist vom Prüfungskommissär auszuarbeiten, der für die Prüfung des betreffenden Rechtsgebietes bestimmt ist. Für die Bearbeitung des Themas muß dem Prüfling ein Zeitraum von mindestens vier Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird nach Begutachtung der Arbeit durch den im Abs. 1 genannten Prüfungskommissär vom

Prüfungssenat festgestellt. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfling die im § 1 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn der Prüfling nach Empfangnahme des Themas der schriftlichen Prüfung von dieser zurücktritt.

§ 7. (1) Bei der mündlichen Prüfung werden die Prüflinge aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 4) geprüft. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Macht ein Prüfling, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, glaubhaft, daß er durch Krankheit oder durch andere berücksichtigungswürdige Gründe an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert ist, so kann ihm der Prüfungssenat die Ablegung der mündlichen Prüfung am nächsten Prüfungstermin gestatten. Unterzieht sich der Prüfling ohne einen solchen Grund nicht der mündlichen Prüfung oder tritt er während der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 8. Sofern diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, finden die Allgemeinen Bestimmungen über Dienstprüfungen (Anlage 2 der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948) Anwendung.

§ 9. Als Zuhörer bei der Prüfung sind Personen zugelassen, die selbst die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Prüfung aufweisen.

§ 10. (1) Im Falle einer Übernahme von Beamten aus dem Fachdienst der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern in den Verwaltungsdienst im Bundesministerium für soziale Verwaltung für eine Verwendung auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung oder auf verwandten Gebieten wird die Verwaltungsdienstprüfung C durch die Fachprüfung für den Arbeitsvermittlungsdienst (Dienstzweig Nr. 79 der Dienstzweigeordnung, Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948) ersetzt.

(2) Der Nachweis der Ablegung der Stenotypisten-, der Stenotypie- oder der Allgemeinen Kanzleiprüfung nach § 2 Abs. 1 entfällt bei Vertragsbediensteten, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Entlohnungsgruppe c des Entlohnungsschemas I (§ 10 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948) befinden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 1965 außer Kraft.

Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleiner
Beck	Probst	Prader	Kreisky

Beilage

zur Vorschrift für die Verwaltungsdienstprüfung C

Liste der Rechtsgebiete nach § 5 Abs. 1¹⁾

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung. 2. Aufbau des Auswärtigen Dienstes und Konsularwesen. 3. Bauwesen (Baurecht, insbesondere Bauordnung, Wohnbau, Wohnungs- und Siedlungsfürsorge). 4. Bergwesen. 5. Forst-, Jagd- und Fischereirecht. 6. Allgemeine Fürsorge und Jugendfürsorge. 7. Gesundheitswesen und Sanitätsverwaltung (Vorschriften über die Ausübung des ärztlichen, des Apotheker-, des Dentisten-, des Hebammen- und des Krankenpflegerberufes sowie der Berufe des sonstigen Sanitätspersonales; Suchtgiftwesen, Heil- und Pflegeanstalten, Seuchenbekämpfung und Bestattungswesen). 8. Gewerberecht. 9. Gewerblicher Rechtsschutz. 10. Grundverkehrswesen und agrarische Operationen. 11. Grundzüge des Arbeitsrechtes und des Arbeiterschutzes. 12. Kriegsopferversorgung einschließlich der Grundzüge des gesamten Sozialrechtes. | <ol style="list-style-type: none"> 13. Mietenrecht und Wohnungswesen. 14. Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlrecht sowie Gemeinderecht. 15. Personenstandesrecht, Staatsbürgerschaftsrecht und Volkszählungswesen. 16. Polizeiwesen I (Meldewesen, Paßwesen, Ausländerpolizei, Polizeiaufsicht, Vorschriften über die Führung des Strafregisters, Prostitutionsvorschriften, Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesen). 17. Polizeiwesen II (Vereins- und Versammlungswesen, Pressewesen, öffentliche Vorführungen und Sammlungen, Straßenpolizei, Kraftfahrrecht). 18. Postwesen. 19. Sozialversicherungsrecht. 20. Straßengesetzgebung und Kraftfahrwesen. 21. Fernmeldewesen. 22. Unterrichtswesen (Aufbau des Unterrichtswesens und Organisation der Unterrichtsverwaltung). 23. Veterinärwesen. 24. Wasserrecht und Schifffahrtsrecht. 25. Die Grundzüge des Staatsrechnungswesens und die wichtigsten Haushaltsvorschriften der Gebietskörperschaft, in deren Dienst der Prüfling steht. 26. Archivwesen. 27. Heerwesen. |
|---|---|

¹⁾ Die unter Z. 2, 4 und 9 genannten Rechtsgebiete werden nur bei der in Wien errichteten Prüfungskommission geprüft.

119. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Mai 1965, mit der die Verordnung vom 11. Mai 1964 zur Durchführung des Stempelmarkengesetzes abgeändert wird

Auf Grund des § 6 des Stempelmarkengesetzes, BGBl. Nr. 24/1964, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Mai 1964 zur Durchführung des Stempelmarkengesetzes, BGBl. Nr. 89, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„(1) Auszugeben sind Stempelmarken zu 10 g, 30 g, 50 g, 1 S, 1'20 S, 2 S, 3 S, 3'80 S, 4 S, 5 S, 6 S, 7'50 S, 10 S, 15 S, 20 S, 25 S, 30 S, 40 S, 50 S, 60 S, 100 S, 200 S, 500 S.

(2) Die Stempelmarken der Werte von 100 S, 200 S und 500 S sind 40 mm hoch und 26'5 mm breit, die Stempelmarken der übrigen Werte sind 31 mm hoch und 26 mm breit. Die Stempelmarken enthalten im farbigen Feld den Stempelwert. Das Markenbild zeigt auf der Vorderseite ein Ovalband mit den Worten „Republik Österreich“ und „Stempelmarke“ in negativer Antiquaschrift, in einem Bändchen die Jahreszahl des Ausgabejahres, ferner die Wertziffer und die Bezeichnung „Schilling“ oder „Groschen“, außerdem bei den Schillingwerten von 100 S, 200 S und 500 S die Wertziffern in den beiden unteren Ecken, bei den übrigen Schillingwerten die Wertziffer in den vier Ecken. Auf der Rückseite der Stempelmarke befindet sich das von einem weißen Kreis umgebene österreichische Staatswappen und das positive Guillochendessin, das bei den Werten von 100 S, 200 S und 500 S in den beiden oberen Ecken einfache und in den beiden unteren Ecken doppelte Guillochenrosetten trägt. Bei den übrigen Werten scheinen in den vier Ecken einfache Guillochenrosetten auf. Der Untergrund bedeckt mit Ausnahme des runden Wappenschildes und des Ovalbandes die ganze Bildfläche.

(3) Die Stempelmarken sind auf einem dünnen und transparenten Spezialpapier im einfarbigen Rastertiefdruck auf der Vorderseite und einfarbigem Buchdruck über dem Klebstoff auf der Rückseite hergestellt. Die Zähnung der Stempelmarken ist bei den Stempelmarken der Werte von 100 S, 200 S und 500 S $12\frac{3}{4} \times 13\frac{1}{2}$, bei den Stempelmarken der übrigen Werte $14\frac{1}{2} \times 14\frac{3}{4}$ auf je 2 cm Kammzähnung. Ovalband, Wertziffer und Jahreszahl des Ausgabe-

jahres sowie die Bezeichnung „Schilling“ oder „Groschen“ sind in einem dunkleren Ton der Farbe des Rückseitenuntergrundes gehalten. Die Farbe der Groschenwerte ist grün, der Werte von 1 S bis 6 S rot, der Werte von 10 S bis 60 S blau und der Werte von 100 S bis 500 S braun.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 29. Mai 1965 in Kraft.

(2) Die im Artikel I angeführten Stempelmarken der Werte von 1'20 S, 3'80 S, 7'50 S, 15 S, 100 S, 200 S, 500 S erlangen mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung ihre Gültigkeit. Die Stempelmarken der Werte von 1'50 S, 2'50 S, 100 S, 200 S und 500 S (Ausgabe 1955) können noch bis 31. Dezember 1965 verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt werden die Stempelmarken der Werte von 1'50 S, 2'50 S, 100 S, 200 S und 500 S (Ausgabe 1955) eingezogen und sind daher ungültig.

(3) Die eingezogenen Stempelmarken der Werte von 1'50 S, 2'50 S, 100 S, 200 S und 500 S (Ausgabe 1955) werden in der Zeit vom 2. Jänner 1966 bis 31. März 1966 bei den im § 5 des Stempelmarkengesetzes, BGBl. Nr. 24/1964, genannten Finanzämtern gegen gültige Stempelmarken umgetauscht.

Schmitz

120. Verordnung der Bundesregierung vom 18. Mai 1965, mit der die Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung von Ruhegenußzulagen und Versorgungszulagen auf Grund der Exekutivdienstzulage, der Wachdienstzulage und der Truppendienstzulage neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 51 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 5. November 1957, BGBl. Nr. 229, über die Gewährung von Ruhegenußzulagen und Versorgungszulagen auf Grund der Exekutivdienstzulage, der Wachdienstzulage und der Truppendienstzulage in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 182/1960, BGBl. Nr. 180/1961, BGBl. Nr. 205/1963, BGBl. Nr. 338/1963 und BGBl. Nr. 159/1964 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der Ruhegenußzulage beträgt:

Bei einer im Genuß einer Aktivzulage verbrachten Dienstzeit von Jahren	bei einer zuletzt bezogenen Aktivzulage der Verwendungsgruppe		
	W 3	W 2	A, H 1, W 1, H 2
	Schilling monatlich		
1	5-12	5-98	6-85
2	10-24	11-97	13-70
3	15-36	17-95	20-54
4	20-48	23-94	27-39
5	25-60	29-92	34-24
6	30-72	35-90	41-09
7	35-84	41-89	47-94
8	40-96	47-87	54-78
9	46-08	53-86	61-63
10	51-20	59-84	68-48
11	55-04	64-33	73-62
12	58-88	68-82	78-75
13	62-72	73-30	83-89
14	66-56	77-79	89-02
15	70-40	82-28	94-16
16	74-24	86-77	99-30
17	78-08	91-26	104-43
18	81-92	95-74	109-57
19	85-76	100-23	114-70
20	89-60	104-72	119-84
21	93-44	109-21	124-98
22	97-28	113-70	130-11
23	101-12	118-18	135-25
24	104-96	122-67	140-38
25	108-80	127-16	145-52
26	112-64	131-65	150-66
27	116-48	136-14	155-79
28	120-32	140-62	160-93
29	124-16	145-11	166-06
30	128—	149-60	171-20

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piffli	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

121. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Mai 1965 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, BGBl. Nr. 193/1961, wird wie folgt berichtigt:

In der deutschen Übersetzung des Anhangs I des Übereinkommens hat es in der Spalte „Nummer der Brüsseler Nomenklatur“ statt „— 73.23“ richtig „— 73.23 bis einschließlich 73.35“ zu lauten.

2. Die 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 320/1963, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 17 hat es im ersten Satz des novellierten Wortlautes des § 506 a des ASVG. statt „von dem Zeitpunkt“ richtig „vor dem Zeitpunkt“ und im letzten Satz statt „Beitragsbemessung“ richtig „Beitragsbemessung“ zu lauten.

3. Das Bundesgesetz vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 42, über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Satz des § 3 Abs. 2 hat es statt „§ 9 Abs. 2“ richtig „§ 9 Abs. 3“ zu lauten.

4. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. April 1964, BGBl. Nr. 84, mit der die Arbeiterkammerwahlordnung abgeändert und ergänzt wird, wird wie folgt berichtigt:

Unter den Z. 3 und 8 hat es jeweils statt „BGBl. Nr. 76/1956“ richtig „BGBl. Nr. 76/1957“ zu lauten.

5. Die 11. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 153/1964, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. I Z. 22 hat es statt „BGBl. Nr. 168/1949“ richtig „BGBl. Nr. 168/1948“ zu lauten.

b) Im Art. I Z. 39 hat es in der Tabelle des § 86 Abs. 2 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 statt „2543“ richtig „2643“ zu lauten.

6. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über die Anwerbung türkischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 164/1964, wird wie folgt berichtigt:

Im § 7 der Anlage X hat es statt „Streitigkeiten“ richtig „Streitigkeiten“ zu lauten.

7. Die Hochschulberechtigungsverordnung für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 228/1964, wird wie folgt berichtigt:

Im § 1 Abs. 5 hat am Ende der Bestimmung unter lit. c der Punkt zu entfallen.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124,- für Inlands- und S 174,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,- für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.